

J.N. 61024

Wien 8. September 1910



Eure Excellenz!

Hochverehrte Frau Baronin!

Wie mir zur Zeit Your benevolent
Geburtsbezug auf der Geburtsoberarzt,
neuf Lesina in Dolomiten sein Dienst,
bitten ich Ihre erste meine demnach
Offizierspflichten zu diesem Anlaß
sich anzugehen zu lassen. Es ist ungenügend
buntes mit der alljährlichen Rückzug-
nung begonnen, von welcher ich mit
meiner Familie in der Zeit der Abreise

„Zwölf und das Fünftzig“ zweierhundertfünfund
und noch verbiten, das Wortwort der
Zehntungen, und sechs Thaler, das noch
Achtzigthalen vollen Fünftzig, ein wenig
Fünftzig mit ungenügendem Abfließen
zu bezeichnen.

In brüderlicher Freundschaft
Ihr dankbarer Diener

Ihr Excellenz!

den Namen meines Mannes
unwiderlich auf ich mir die
innigen Glückwünsche für
zuzufügen. Es wäre für
mich wunderbar ein Freudenfest,
wobei man 80 Tausend die glücklichsten

o. mildsten aller Frauen, der
Menschheit geschenkt wurde, die
mit ihrem geliebten Manne
so viele Krisen durchlebt, geliebt
o. umfremdet hat. Möge es allen
ihren Mannern gegünst sein,
nach vielen solchen Krisen zu
erlangen von Gott, die
mit den Toren noch allen
Wen, in jungen Jahren immer
jung bleibt.

In dieser Mannung
und Kindheit der Küp
Ihre lieben Kinder

Elle Ehrenreich-Werner



Vorwort des Herausgebers.

Im Jahre 1878 hielt Dr. Emil Steinbach, der spätere Minister, einer der geistvollsten österreichischen Juristen, im Wissenschaftlichen Klub zu Wien einen Vortrag „Über die Rechtskenntnisse des Publikums“. In den einleitenden Worten erklärte er, er hätte vielleicht besser getan, lieber von der Rechtsunkenntnis des Publikums zu sprechen. Im ganzen werde man nicht im Unrechte sein, wenn man die Behauptung aufstelle, das große Publikum wisse vom Rechte so viel wie gar nichts, weder vom öffentlichen, noch vom privaten; ja, es gebe wohl kaum eine Wissenschaft, die dem Publikum so unbekannt sei, als gerade die Rechtswissenschaft. Die Klage über die mangelhaften Rechtskenntnisse der Bevölkerung ist leider heute noch gerade so begründet wie damals. Es ist geradezu unglaublich, wie ungebildet in Rechtsfragen sonst hochgebildete Männer und Frauen sind! Allerdings bricht sich allmählich die Einsicht Bahn, daß gewisse Rechtskenntnisse unentbehrlich sind, um sich und andere vor Schaden zu bewahren, denn man kann nicht mit jeder Rechtsfrage des täglichen Lebens zum Advokaten oder Richter gehen und man kommt auch als Laie heute immer mehr in die Lage, richterliche Funktionen auszuüben, als Geschworener, als Laienrichter bei den Handelsgewerichtern, bei Gewerbegerichten, Schiedsgerichten u. In solchen Fällen wird der gänzliche Mangel juristischer Vorkenntnisse häufig schmerzlich empfunden. Noch sind wir aber von der Überzeugung weit entfernt, daß es auch ohne Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse wünschenswert oder gar notwendig sei, sich die Kenntnis der wichtigsten Rechtsätze, nach welchen wir leben, anzueignen, und doch gehört zweifellos ein gewisses Maß von Rechtskunde gerade so zur allgemeinen Bildung wie die Kenntnis der wesentlichsten Daten der Geographie, der Weltgeschichte, der Literatur, Naturlehre und Medizin. Während es aber gewiß als ein Bildungsmangel empfunden wird, wenn jemand heute gar keine Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den Funktionen seiner Organe hätte, sind die Organe des Staatskörpers und deren Funktionen für die große Masse der Bevölkerung in allen ihren Schichten heute noch ein völlig unbekanntes Gebiet, terra incognita. Und diese Unwissenheit wird nicht einmal als beschämend empfunden, obwohl sie es doch in hohem Maße sein sollte!

Allerdings ist es nur in den ursprünglichsten, einfachsten gesellschaftlichen Zuständen möglich, daß jedermann das im Volke lebende gewohnheitsmäßig geübte Recht kennt. Je verwickelter die Lebensverhältnisse werden, desto mehr entzieht sich die Rechtsbildung dem Volke und wird Aufgabe eines besonderen Standes, der Juristen. Die Gesetze werden immer zahlreicher und komplizierter. In Deutschland und Oesterreich kam außer dieser allgemeinen naturgemäßen Entwicklung

noch dazu, daß mit dem Ausgang des Mittelalters ein fremdes Recht, dessen Sätze in fremder Sprache niedergelegt waren, dem Volke als fortan geltendes Recht aufgedrängt wurde, es war dies die sogenannte „Rezeption (Annahme) des römischen Rechtes“, d. i. des Rechtes der alten Römer, welches Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr. in mehreren Gesetzbüchern vereinigt (kodifiziert) hat, die im Mittelalter den Namen „corpus juris civilis“ erhielten. Durch die Aufnahme dieses fremdsprachigen und der Volksseele fremden Rechtes war es dem deutschen Volke geradezu unmöglich gemacht worden, das Recht zu kennen, nach welchem die gelehrten Juristen urteilten. Gerade die Abneigung gegen das fremde, in der lateinischen, also der großen Masse unverständlichen Sprache niedergeschriebene Recht hat um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bestrebungen nach wahrhaft populären, in volkstümlicher Sprache verfaßten Gesetzen hervorgerufen, deren Ergebnis auch unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch war. Seine Verfasser glaubten wirklich ein Gesetz geschaffen zu haben, welches auch dem gemeinen Manne verständlich sei. Wenn auch dieses Gesetzbuch tatsächlich in einer für die damalige Zeit ungemein reinen und einfachen Sprache abgefaßt war, so befanden sich seine Verfasser mit jener Ansicht doch in einem großen Irrtum. Später, der Verfasser des sogenannten „Josefinischen Gesetzbuches“, einer Vorarbeit des bürgerlichen Gesetzbuches, hatte die Wahrheit erkannt und ausgesprochen, es sei unmöglich, ein Gesetzbuch so abzufassen, daß es jedem Laien verständlich sei.

In der Tat kann man heute niemandem zumuten, alle Gesetze zu kennen, denn ihre Zahl ist ungeheuer, und auch die Sprache, in der sie formuliert sind, ist, abgesehen von den technischen Ausdrücken, bald allzu knapp und präzise, wie z. B. in der Wechselordnung, bald allzu weitläufig und schwer verständlich, so daß es selbst für Fachleute immer schwieriger wird, die bestehenden Gesetze gründlich zu kennen. Wohl aber sollten wenigstens die Grundzüge und die Hauptsätze des geltenden Rechtes Gemeingut des Volkes sein. Diese Kenntnisse zu vermitteln wäre Aufgabe der Schule und der Literatur. Cicero berichtet, daß jeder römische Knabe den Wortlaut des sogenannten Zwölftafelgesetzes auswendig lernen mußte. Dieses Gesetz enthielt in monumentalen Sätzen die Grundlagen des alten römischen Rechtes. Bei uns fehlt es leider auch heute noch fast vollständig an einem Rechtsunterrichte in den Volks-, Bürger- und Mittelschulen. Erst in jüngster Zeit machen sich nach französischem Vorbilde Bestrebungen geltend, im Rahmen einer sogenannten „Bürgerkunde“ auch die Elemente von Gesetzeskenntnissen in den niederen Schulen zu lehren. Im Übrigen ist aber das Volk in dieser Hinsicht heute noch auf die vereinzeltten Vorlesungen angewiesen, welche von Volksbildungsvereinen und in volkstümlichen Hochschulkursen gehalten werden. Auch durch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des heutigen gerichtlichen Verfahrens in Straf- und Zivilrechtssachen sowie durch die Berichterstattung der Tagespresse über die Prozesse dringen juristische Kenntnisse allerdings in unsystematischer, rein zufälliger und oft irreführender Weise unter das Volk.

„Für eine populäre Literatur des Privatrechtes sind bisher noch nicht einmal die Anfänge vorhanden.“ Auch diese Worte Emil Steinbachs entsprechen leider im großen und ganzen noch dem heutigen Stande der populären juristischen Literatur. Die meisten auf diesem Gebiete erschienenen Bücher sind angeblich gemeinverständliche Anleitungen zur Selbstver-

fassung von Urkunden und Eingaben an die Behörden, sogenannte „Selbstadvokaten“, „Haus-“ oder „Volksadvokaten“, welche die bezeichnete Lücke in der Literatur durchaus nicht ausfüllen. Sie sind eher schädliche und verwerfliche literarische Produkte, denn sie befördern nur die Winkelreiberei, also die juristische Kurpfuscherei, und stehen auf derselben Stufe wie so viele populäre medizinische Bücher, welche im Laien den gefährlichen Wahn erregen, daß er sich mit ihrer Hilfe selbst kurieren könne. Einen ersten und erfolgreichen Versuch, „die allgemein herrschende Gesetzesunkenntnis durch eine anschauliche, allen verständliche Darstellung und Kritik der wichtigsten in Oesterreich geltenden Gesetze zu bekämpfen“, haben im letzten Jahrzehnt Dr. J. Angwer und Dr. J. Kosner mit ihrem „Volkstümlichen Handbuche des österreichischen Rechtes“ unternommen. Da in diesem zweibändigen Werke von mäßigem Umfang das gesamte öffentliche und private Recht, und zwar speziell vom Standpunkte der Arbeiterchaft, behandelt ist, konnten nur die hauptsächlichsten Bestimmungen berührt werden. Nur das Arbeiterrecht ist in ausführlicher Weise behandelt. Was sonst an populären juristischen Werken erschienen ist, entspricht durchaus nicht den Anforderungen, die man an solche Arbeiten stellen muß.

Nachdem wir im Vorstehenden das Bedürfnis erörtert haben, aus dem unser Werk erwachsen ist, sei der Anlaß erwähnt, bei dem es herausgegeben werden soll. Es erscheint zur Feier der hundertjährigen Geltung unseres Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Im Sinne der Schöpfer dieser großen gesetzgeberischen Tat kann diese Jubelfeier wohl kaum würdiger begangen werden als durch die Bemühung, das geltende Recht den weitesten Volkstreifen verständlich zu machen. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Verlagshandlung, der jüngst herausgegebenen „Bürgerkunde“ nun auch eine populäre „Gesetzeskunde“ folgen zu lassen. Die Grundsätze, die uns bei dieser Aufgabe geleitet haben, sollen hiemit in Kürze dargestellt werden. Wir wollen nicht Rechtskenntnisse im allgemeinen, sondern Kenntnis der bestehenden Gesetze in einer Form vermitteln, die deren Selbststudium ermöglicht. Hierzu erschien die Form eines Kommentars (Erläuterung) der wichtigsten Gesetze in ihrer Paragraphenfolge die geeignetste. In möglichst einfacher und klarer Sprache sollen Grund, Zweck und Sinn der einzelnen gesetzlichen Vorschriften angegeben und durch Beispiele aus der Praxis, also aus dem Leben, erläutert werden, wobei wir besonderes Gewicht darauf legen, verbreitete irrige Rechtsanschauungen des Publikums hervorzuheben. Formularien werden nur dort angebracht, wo das Gesetz selbst sie enthält, oder wo sie zum Verständnis unentbehrlich scheinen, denn unser Zweck ist in erster Reihe ein idealer, Verbreitung von Bildung, insbesondere von politischer Bildung durch Popularisierung der Gesetze. Der damit verbundene praktische Nutzen soll die willkommene Frucht unserer Arbeit sein, ist aber nur in zweiter Reihe ins Auge gefaßt. Von der Gesetzeskunde, die wir vermitteln wollen, zur praktischen Anwendung der Gesetze ist noch ein gewaltiger Schritt, der ohne gründliche wissenschaftliche Vorbildung und praktische Übung nicht unternommen werden kann. Sowenig durch noch so weite Verbreitung medizinischer Kenntnisse die ärztliche Hilfe jemals entbehrlich werden wird, ebensowenig kann die populäre Rechtsliteratur die Heranziehung von Rechtsfreunden (Advokaten und Notaren) entbehrlich machen, wo es sich um die praktische Durchsetzung von Rechten handelt. Aus diesem Grunde unterlassen wir die Anführung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, welche in erster Reihe für die praktischen Juristen von Wert sind. Nur in be-

sonders wichtigen streitigen Rechtsfragen soll der heutige Standpunkt unseres höchsten Gerichtes kurz mitgeteilt werden. Da wir auch wissenschaftliche Zwecke nicht verfolgen, so sollen die den Laien verwirrenden zahlreichen theoretischen Streitfragen nicht erörtert werden. Wir bequügen uns, dieselben in einzelnen besonders wichtigen Fällen anzudeuten. Dagegen sollen von der Gesetzgebung geplante Reformen (Entwürfe künftiger Gesetze, sogenannter „Novellen“) bei den betreffenden Gesetzesstellen erwähnt werden. In der Kritik der geltenden Vorschriften waren wir möglichst zurückhaltend, da wir sichere Kenntnisse für jedermann ohne Rücksicht auf irgend einen Parteistandpunkt verbreiten wollen.

Der Kommentar soll zunächst nur die wichtigsten Justizgesetze, d. h. die bei den Straf- und Zivilgerichten zur Anwendung gelangenden Rechtsnormen umfassen. Im ersten Bande wollen wir das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erläutern, welchem die Kommentare zum Grundbuchsgesetz und zum sogenannten „Abhandlungspatente“, welches das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen regelt, als Anhang beigelegt werden. Obwohl das letzterwähnte Gesetz streng genommen zu den Prozeßgesetzen gehört, welche das gerichtliche Verfahren betreffen, haben wir es doch hier behandeln zu sollen geglaubt, weil seine Bestimmungen mit dem im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Erbrecht in engstem Zusammenhange stehen. Der zweite Band soll die Erklärung des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung bringen, der dritte den Kommentar zum Handels- und Wechselrecht, sowie zum sogenannten „Immaterialgüterrechte“ (Autorsrecht, Patentrecht, Marken- und Musterschutzrecht). Als Anhang soll in diesen Band die Erläuterung der Konkursordnung aufgenommen werden, obwohl dieselbe systematisch gleichfalls zu den Prozeßgesetzen gehört. Weiters die meisten Konkursfälle sind aber kaufmännische Konkurse und stehen daher mit dem Handels- und Wechselrechte in enger Verbindung. Der vierte und letzte Band soll der Erklärung der Zivilprozeß- und Exekutionsordnung gewidmet sein, und die allgemeinen Bestimmungen des sogenannten „Verfahrens außer Streitfachen“ sowie die Advokaten- und Notariatsordnung behandeln.

Wenn unsere Arbeit das uns vorstehende Ziel, die bestehenden Gesetze dem Volke durch Selbststudium vertraut zu machen, auch nur annähernd erreicht, dann wäre ein wahrhaft soziales und patriotisches Werk vollbracht, an dessen weiterem Ausbau wir rastlos arbeiten wollen.

Wien im Juli 1910.

Der Herausgeber:

Dr. Max Leopold Ehrenreich.